

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 42/08 B

L 3 AL 240/06 (Sächsisches LSG)
S 26 AL 1176/05 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Der Beschwerdebegründung versäumt es bereits, eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Soweit ausgeführt wird, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) habe grundsätzliche Bedeutung insofern, als das Gericht die Anrechnungsfreiheit des Einkommens der Eltern des Klägers im Rahmen der §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes (EStG) wegen fehlender Zwangsläufigkeit verneint habe, wird nicht deutlich, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und Nr 30). Gleiches gilt für die am Ende der Beschwerdebegründung aufgestellte Behauptung, das LSG habe § 71 Abs 5 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nicht hinreichend beachtet und dies stelle ebenso eine Rechtsfrage dar, die von grundsätzlicher Bedeutung sei.
- 4 Unabhängig davon enthält die Beschwerdebegründung auch keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommen soll. So fehlt es sowohl an der schlüssigen Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts als auch an näheren Ausführungen zu den vom LSG herangezogenen Vorschriften des SGB III oder des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Nach der Rechtsprechung zu § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sind aber zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und der Klärungsfähigkeit substantiierte Ausführungen erforderlich und das Bundessozialgericht muss allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung zur Beurteilung in der Lage sein, ob die Revision zuzulassen ist oder nicht (vgl Nachweise bei Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 160a RdNr 13e, 14 ff). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung des



Klägers, die sich nur auf einzelne Umstände des vorliegenden Falles bezieht und im Übrigen nicht beachtet, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht über die Richtigkeit der Sachentscheidung des LSG zu befinden ist, sondern nur darüber, ob einer der gesetzlich in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe vorliegt, die zur Zulassung der Revision führen können.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

